

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Gemäß § 120 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung eine Wahlordnung für die Gründungskonvente aller Universitäten nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts zu erlassen.

### **Ziele:**

Die Wahlen der Mitglieder zu den Gründungskonventen müssen rasch durchgeführt werden, damit sich die Gründungskonvente spätestens im November 2002 konstituieren und mit der Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 beginnen können.

### **Inhalt:**

Die Verordnung enthält die notwendigen Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Gründungskonventen der Universitäten.

### **Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen anfallenden Kosten sind bereits in der Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Universitätsgesetzes 2002 enthalten. Es handelt sich dabei um die durch die Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 verursachten einmaligen zusätzlichen Ausgaben. Darüber hinausgehende Kosten fallen durch den Verordnungsentwurf nicht an.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung stehen im Einklang mit dem geltenden Recht der Europäischen Union.

## **Entwurf**

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent**

Auf Grund des § 120 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, wird verordnet:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für folgende Universitäten:

1. Universität Wien;
2. Universität Graz;
3. Universität Innsbruck;
4. Medizinische Universität Wien;
5. Medizinische Universität Graz;
6. Medizinische Universität Innsbruck;
7. Universität Salzburg;
8. Technische Universität Wien;
9. Technische Universität Graz;
10. Montanuniversität Leoben;
11. Universität für Bodenkultur Wien;
12. Veterinärmedizinische Universität Wien;
13. Wirtschaftsuniversität Wien;
14. Universität Linz;
15. Universität Klagenfurt;
16. Universität für angewandte Kunst Wien;
17. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
18. Universität Mozarteum Salzburg;
19. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz;
20. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz;
21. Akademie der bildenden Künste Wien.

#### **Wahlgrundsätze**

**§ 2.** (1) Die Mitglieder der im Gründungskonvent vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Gründungskonvents beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

(3) An den Universitäten gemäß § 1 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 hat die Rektorin oder der Rektor die Wahlen so auszuschreiben, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bis längstens 30. November 2002 zur Konstituierung zusammentreten können. Die Rektorin oder der Rektor legt den Tag, den Ort und die Zeit der jeweiligen Wahlen fest. An den Universitäten gemäß § 1 Z 4 bis 6 hat diese Aufgaben die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät wahrzunehmen, aus der die Medizinische Universität hervorgeht.

## **Aktives und passives Wahlrecht**

§ 3. Das aktive und passive Wahlrecht an der betreffenden Universität steht allen Personen zu, die gemäß § 122 Universitätsgesetz 2002 am Stichtag den in § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität festgesetzt. Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag gegen Entfall der Bezüge beurlaubt oder freigestellt sind. Die im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren sowie Vizerektorinnen und Vizerektoren gemäß UOG 1993 und KUOG sind passiv nicht wahlberechtigt. Vom passiven Wahlrecht sind weiters jene Personen ausgeschlossen, die für den gesamten Zeitraum oder für einen Teil des Zeitraumes der Funktionsperiode des Gründungskonvents gegen Entfall der Bezüge beurlaubt oder freigestellt sind.

## **Wahlkommissionen**

§ 4. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Gründungskonvent obliegt den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
3. das allgemeine Universitätspersonal.

(2) Als Wahlkommissionen an den Universitäten gemäß § 1 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 fungieren die nach den Bestimmungen des UOG 1993 oder KUOG und der Wahlordnung der jeweiligen Universität eingerichteten Wahlkommissionen ohne allfällige Angehörige einer Medizinischen Fakultät. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen endet mit jener der Mitglieder des Gründungskonvents.

(3) An den Universitäten gemäß § 1 Z 4 bis 6 ist je eine Wahlkommission für die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen einzurichten. Diese besteht jeweils aus den Vertreterinnen und Vertretern dieser Personengruppen im Fakultätskollegium der betreffenden Medizinischen Fakultät gemäß UOG 1993.

(4) Wahlkommissionen, die weder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden noch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellt haben, sind an den Universitäten gemäß § 1 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 von der Rektorin oder vom Rektor, an den Universitäten gemäß § 1 Z 4 bis 6 von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät nach UOG 1993, unverzüglich einzuberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Bestellung einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters durch Beschluss.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **Wahlkundmachung**

§ 5 . Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens drei Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl (§ 2 Abs. 3);
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 3);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 6);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 7);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 7 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 8).

## **Wählerverzeichnis**

§ 6. Die zentrale Verwaltung der Universität hat der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der oder dem Vorsitzenden überprüfte Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **Wahlvorschläge**

§ 7. (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten. Abweichend hievon hat jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 4 Abs. 1 Z 2 zumindest die dreifache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, hievon jedenfalls vier Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), zu enthalten. An den Universitäten gemäß § 1 Z 16 bis 21 gilt dies, sofern eine ausreichende Anzahl an Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) als Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung steht.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Einlangen des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mitzuteilen. Auf Grund dieser Bedenken ist eine Verbesserung des Wahlvorschlages innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 5 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge, geordnet nach der Reihenfolge ihres Einlangens, zu enthalten hat. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

### **Durchführung der Wahl**

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

§ 9. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn sich wenigstens ein Viertel der Wahlberechtigten daran beteiligt hat.

(3) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr

Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(4) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.

(6) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Abs. 3 die beiden Mandate auf zwei Wahlvorschläge, sind diese den jeweils erstgereihten Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern dieser beiden Wahlvorschläge zuzuteilen. Gehört die erstgereichte Wahlwerberin oder der erstgereichte Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der größten Stimmensumme nicht der Gruppe der Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) an, ist das zweite Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist. Befindet sich an den Universitäten gemäß § 1 Z 16 bis 21 im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmensumme keine Universitätsdozentin oder kein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), befindet sich eine solche oder ein solcher aber im Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme, gilt in Abweichung zu oben Gesagtem folgendes: Das erste Mandat ist der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist, das zweite Mandat ist der Wahlwerberin oder dem Wahlwerber zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmensumme an erster Stelle gereiht ist. Befinden sich an den Universitäten gemäß § 1 Z 16 bis 21 auf den gewählten Wahlvorschlägen keine Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) gilt § 9 Abs. 6 Z 1 erster Satz. Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Dies gilt an den Universitäten gemäß § 1 Z 16 bis 21, sofern eine ausreichende Anzahl von Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) im Wahlvorschlag vorhanden ist.
2. Entfallen gemäß Abs. 3 oder Abs. 5 beide Mandate auf einen Wahlvorschlag, sind die beiden Mandate der erst- und zweitgereihten Wahlwerberin oder dem erst- und

zweitgereihten Wahlwerber des Wahlvorschlages zuzuteilen. Gehört keine dieser Personen der Personengruppe der Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) an, ist das zweite Mandat der oder dem an vorderster Stelle des Wahlvorschlages gereihten Universitätsdozentin oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zuzuteilen. Befinden sich an den Universitäten gemäß § 1 Z 16 bis 21 auf dem gewählten Wahlvorschlag keine Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), gilt § 9 Abs. 6 Z 2 erster Satz. Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Dies gilt an den Universitäten gemäß § 1 Z 16 bis 21, sofern eine ausreichende Anzahl von Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) im Wahlvorschlag vorhanden ist.

(7) Ersatzmitglieder treten nur im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der dauernden Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

(8) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§ 10.** (1) Die Mitgliedschaft zum Gründungskonvent endet in folgenden Fällen:

1. durch Tod;
2. durch Rücktritt;
3. durch eine Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder eine Freistellung, die erst nach dem Stichtag gemäß § 3 auch nur für einen Teil des Zeitraumes der Funktionsperiode des Gründungskonvents gewährt wird;
4. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3.

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Gründungskonvents abzugeben. Die oder der Vorsitzende des Gründungskonvents hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich über ein Ereignis nach Z 1 bis 4 zu informieren.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 120 Universitätsgesetz 2002 ist an jeder Universität ein Gründungskonvent einzurichten. Diesem obliegt die Steuerung der fristgerechten Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 an der entsprechenden Universität.

Er ist unverzüglich nach Kundmachung des Universitätsgesetzes 2002 im Bundesgesetzblatt einzurichten. Die dazu erforderlichen Schritte sind die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter in den Gründungskonvent.

Dem Gründungskonvent gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten nach § 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an.

Der Gründungskonvent ist bis längstens 30. November 2002 von der Rektorin oder vom Rektor nach UOG 1993 oder KUOG bzw. für die Medizinischen Universitäten von der Dekanin oder vom Dekan der jeweiligen Medizinischen Fakultät nach UOG 1993 zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Der Gründungskonvent hat folgende Schritte zur Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 zu setzen:

- Festlegung der Größe des Senats;
- Erstellung einer Wahlordnung für den Senat;
- Erstellung einer provisorischen Satzung;
- Festlegung der Größe des Universitätsrats;
- Wahl von zwei, drei oder vier Mitgliedern des Universitätsrats (je nach der festgelegten Größe des Universitätsrats);
- Ausschreibung der Wahl der Rektorin oder des Rektors;
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors;
- Stellungnahmerecht zum Vorschlag für die Anzahl sowie für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren und deren Beschäftigungsausmaß;
- Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten.

## **Erläuterungen**

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 1 nennt die Universitäten, an welchen diese Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Gründungskonvents anzuwenden ist.

#### **Zu § 2:**

Da die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden durch das gesetzliche Vertretungsorgan gemäß den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes in den Gründungskonvent entsandt werden, ist diese Wahlordnung auf diese Personengruppe nicht anzuwenden.

Der Gründungskonvent muss sich gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 bis spätestens 30. November 2002 konstituieren. Seine Funktionsperiode endet mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 gemäß § 121 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, also mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

#### **Zu § 3:**

Alle Personen, die am Stichtag nach den Bestimmungen des § 122 Universitätsgesetz 2002 einer der in § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen angehören, besitzen für die Wahl zum Gründungskonvent das aktive und passive Wahlrecht. Selbstverständlich ist das allgemeine Universitätspersonal, das einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät zugeordnet ist - dazu zählt auch das allgemeine Universitätspersonal des Dekanats der Medizinischen Fakultät - gemäß § 120 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 für den Gründungskonvent jener Medizinischen Universität aktiv und passiv wahlberechtigt, die Gesamtrechtsnachfolgerin der betreffenden Medizinischen Universität ist. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt. Personen, die am Stichtag gegen Entfall der Bezüge beurlaubt oder freigestellt sind (§§ 160 oder 160a BDG 1979, § 49d VBG 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung), sind vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Personen, die für den ganzen Zeitraum oder einen Teil des Zeitraumes der Funktionsperiode des Gründungskonvents gegen Entfall der Bezüge beurlaubt oder freigestellt sind, sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Da bei den Medizinischen Universitäten die Dekanin oder der Dekan und die Vizedekanin oder der Vizedekan der betreffenden Medizinischen Fakultät gemäß UOG 1993 Aufgaben haben, die denen der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und der Vizerektoren vergleichbar sind, sind auch die Dekaninnen oder Dekane und die Vizedekaninnen oder Vizedekane der Medizinischen Fakultäten zum Gründungskonvent der jeweiligen Medizinischen Universität passiv nicht wahlberechtigt.

#### **Zu § 4:**

An jeder Universität sind drei Wahlkommissionen, je eine für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, für die Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sowie für die Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals, vorzusehen.

An den Universitäten gemäß UOG 1993 und KUOG sollen die bestehenden Wahlkommissionen die Aufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Befinden sich in diesen Wahlkommissionen an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck auch Angehörige der Medizinischen Fakultät, so haben

diese Personen aus der Wahlkommission auszuschneiden. Die Wahlkommission besteht dann in einer verkleinerten Form ohne Angehörige der Medizinischen Fakultät.

An den Medizinischen Universitäten sind Wahlkommissionen einzurichten. Diese bestehen aus den Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Personengruppen im Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät nach UOG 1993.

Für Wahlkommissionen, die - wie Wahlkommissionen der Medizinischen Universitäten - noch weder über eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden noch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter verfügen, muss die Wahlkommission eine solche Bestellung vornehmen. Dies ist bei den Universitäten gemäß § 1 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 von der Rektorin oder vom Rektor, bei den Universitäten gemäß § 1 Z 4 bis 6 von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät nach UOG 1993, unverzüglich zu veranlassen. Sie oder er leitet die Sitzung, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Beschluss bestellt sind.

Aus Abs. 6 ergibt sich, dass die Wahlkommissionen unverzüglich, also ohne zeitliche Verzögerung, zu handeln haben.

**Zu § 5:**

In dieser Bestimmung werden jene Punkte aufgezählt, die die Kundmachung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität zu enthalten hat.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung regelt die Erstellung des Wählerverzeichnisses, die Auflage zur Einsicht, die Erhebung von Einsprüchen gegen dieses sowie die Entscheidung über diese Einsprüche. Das Wählerverzeichnis enthält die Liste der für die betreffende Wahl aktiv und passiv Wahlberechtigten. Für die Medizinischen Universitäten hat die zentrale Verwaltung jener Universität, aus der die Medizinische Universität hervorgeht, das jeweilige Wählerverzeichnis zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 7:**

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie des allgemeinen Universitätspersonals hat jeweils zumindest die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb hat zumindest die dreifache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, also sechs Namen, zu enthalten. Hievon müssen vier Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sein. Dies ist notwendig, da § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002 vorsieht, dass von den zwei zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb eine Vertreterin oder ein Vertreter im Besitz einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) sein muss.

An den Universitäten der Künste wurde die Habilitation erst im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) vorgesehen. Da dieses Gesetz erst seit Oktober 1998 in Kraft ist, hat es bisher nur sehr wenige Habilitationen gegeben. Es kann daher sein, dass an den Universitäten der Künste nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten mit Lehrbefugnis (*venia*

docendi) zur Verfügung stehen und daher das Erfordernis des § 120 Abs.7 Z 2 2. Satz Universitätsgesetz 2002 an den Universitäten der Künste nicht überall erfüllt werden kann.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses siehe „Zu § 9“.

Die dem Wahlvorschlag beigefügte schriftliche Zustimmungserklärung der auf dem Wahlvorschlag angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gilt für den Fall der Wahl auch als Annahme derselben. Es bedarf nach erfolgter Wahl keiner weiteren Annahmeerklärung.

Die Wahlkommission hat binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen der Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission allfällige Bedenken der oder dem Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Der Wahlvorschlag kann im Ausmaß der geäußerten Bedenken innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen verbessert werden und muss innerhalb dieser Frist auch wieder bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein..

Die Wahlen sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Wahlvorschläge können bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der jeweiligen Wahlkommission eingebracht werden. Die Wahlkommission hat spätestens eine Woche vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge zu verlautbaren und zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen.

#### **Zu § 8:**

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise bei der Durchführung der Wahl.

#### **Zu § 9:**

Das Verfahren zur Ermittlung der auf die Wahlvorschläge zu verteilenden Mandate erfolgt nach dem „d'Hondtschen Verfahren“.

Für die Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind zwei Vertreterinnen und Vertreter zu wählen, wobei zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter im Besitz einer Lehrbefugnis (venia docendi) sein muss.

Abs. 6 soll sicherstellen, dass sich unter den Vertreterinnen und Vertretern der in § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Gruppe zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) befindet. Dies erfordert eine detaillierte Regelung, die auch eine Abweichung von der Reihung im Wahlvorschlag erforderlich machen kann. Die Universitäten der Künste werden dieses gesetzliche Erfordernis nicht überall erfüllen können (siehe die Erläuterungen zu § 7 sowie die Graphiken in der Anlage).

Entfallen gemäß Abs. 3 die beiden Mandate auf zwei Wahlvorschläge, ist ein Mandat der erstgereihten Wahlwerberin oder dem erstgereihten Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der größten Stimmensumme zuzuteilen. Das zweite Mandat fällt der erstgereihten Wahlwerberin oder dem erstgereihten Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der zweitgrößten Stimmensumme zu. Gehört die Person, die das Mandat aus dem ersten Wahlvorschlag erhalten hat, nicht der Gruppe der Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) an, ist das zweite Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten des Wahlvorschlages mit der zweitgrößten Stimmensumme zuzuteilen, die oder der in diesem Wahlvorschlag an vorderster Stelle gereiht ist. Sie oder er ist daher den allenfalls vor ihr oder ihm gereihten nicht habilitierten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern vorzuziehen. Befindet sich an den Universitäten der Künste eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) im Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme, jedoch nicht im Wahlvorschlag mit der

zweitgrößten Stimmensumme, dann ist das erste Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) des Wahlvorschlages mit der größten Stimmensumme zuzuteilen. Sie oder er ist daher den allenfalls vor ihr oder ihm gereihten nicht habilitierten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern vorzuziehen. Das zweite Mandat ist dann der an erster Stelle gereihten Wahlwerberin oder dem an erster Stelle gereihten Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der zweitgrößten Stimmensumme zuzuteilen. Befinden sich an den Universitäten der Künste auf beiden Wahlvorschlägen keine Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), sind beide Mandate den jeweils erstgereihten Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern der beiden gewählten Wahlvorschläge zuzuteilen.

Als Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) kann nur eine oder ein in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder nachfolgender Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) fungieren. An den Universitäten der Künste gilt dies, sofern eine ausreichende Anzahl von Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten im Wahlvorschlag vorhanden ist.

Entfallen gemäß Abs. 3 oder Abs. 5 beide Mandate auf einen Wahlvorschlag, sind die beiden Mandate der erst- und zweitgereihten Wahlwerberin oder dem erst- und zweitgereihten Wahlwerber zuzuteilen. Gehört keine dieser Personen der Personengruppe der Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) an, ist das zweite Mandat der oder dem an vorderster Stelle des Wahlvorschlages gereihten Universitätsdozentin oder Universitätsdozenten zuzuteilen. Sie oder er ist daher den allenfalls vor ihr oder ihm gereihten nicht habilitierten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern vorzuziehen. Befinden sich an den Universitäten der Künste auf dem Wahlvorschlag keine Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten, sind beide Mandate der erst- und zweitgereihten Wahlwerberin oder dem erst- und zweitgereihten Wahlwerber zuzuteilen.

Als Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) kann nur eine oder ein in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder nachfolgender Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) fungieren. An den Universitäten der Künste gilt dies, sofern eine ausreichende Anzahl von Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) im Wahlvorschlag vorhanden ist.

#### **Zu § 10:**

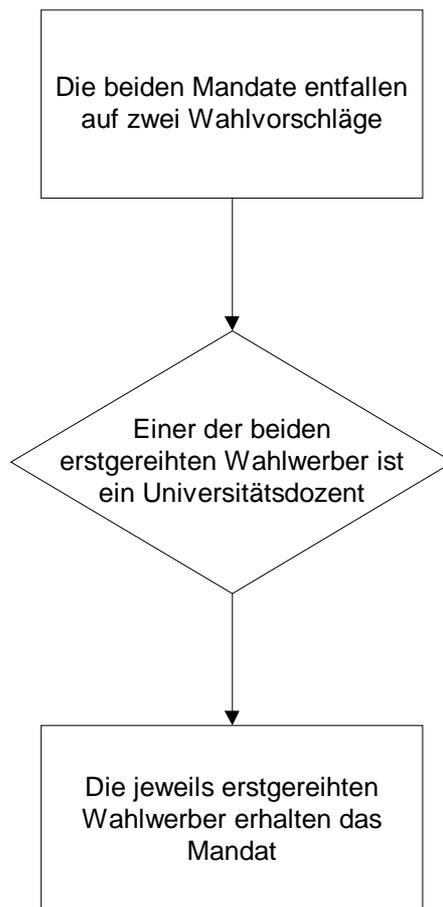
Die Mitgliedschaft zum Gründungskonvent endet durch Tod, durch Rücktritt, durch eine Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder eine Freistellung (siehe Erläuterungen zu § 3), die erst nach dem Stichtag gemäß § 3 auch nur für einen Teil des Zeitraumes der Funktionsperiode des Gründungskonvents gewährt wird, oder durch den Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3. Fälle dieses Verlustes sind insbesondere das Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder die Berufung einer oder eines Angehörigen der in § 4 Abs. 1 Z 2 genannten Gruppe zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor. Diese Fälle haben ein Ausscheiden aus dem Gründungskonvent und den Eintritt eines Ersatzmitglieds zur Folge. Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Gründungskonvents abzugeben. Die oder der Vorsitzende des Gründungskonvents hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich über ein Ereignis nach Z 1 bis 4 zu informieren. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat der oder dem Vorsitzenden des Gründungskonvents unverzüglich das nach den Bestimmungen des § 9 ermittelte Ersatzmitglied zu benennen.

## Anlage

### Wahlordnung Gründungskonvent

Verteilung der Mandate für die Personengruppe gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002  
nach § 9 Abs. 6 der Verordnung

Fall 1:



Fall 2:

Die beiden Mandate entfallen  
auf zwei Wahlvorschläge

Der erstgereichte Wahlwerber  
des Wahlvorschlages mit der  
größten Stimmensumme ist  
**kein** Universitätsdozent

Erstes Mandat:

Der erstereichte Wahlwerber  
des Wahlvorschlages mit der  
größten Stimmensumme  
erhält das Mandat

Zweites Mandat:

Der an vorderster Stelle  
gereichte Universitätsdozent  
des Wahlvorschlages mit der  
zweitgrößten Stimmensumme  
erhält das Mandat

Fall 3:  
(Universitäten der Künste)

Die beiden Mandate entfallen  
auf zwei Wahlvorschläge

Der erstgereichte Wahlwerber  
des Wahlvorschlages mit der  
größten Stimmensumme ist  
**kein** Universitätsdozent

Erstes Mandat:  
Der erstereichte Wahlwerber des  
Wahlvorschlages mit der größten  
Stimmensumme erhält das Mandat

Zweites Mandat:  
Der an vorderster Stelle gereichte  
Universitätsdozent des  
Wahlvorschlages mit der zweitgrößten  
Stimmensumme erhält das Mandat

Im Wahlvorschlag mit der  
zweitgrößten Stimmensumme befindet  
sich **kein** Universitätsdozent

Erstes Mandat:  
Der an vorderster Stelle gereichte  
Universitätsdozent des  
Wahlvorschlages mit der größten  
Stimmensumme erhält das Mandat

Zweites Mandat:  
Der erstereichte Wahlwerber des  
Wahlvorschlages mit der zweitgrößten  
Stimmensumme erhält das Mandat

Auf den gewählten  
Wahlvorschlägen befindet sich  
**kein** Universitätsdozent

Die jeweils erstgereichten Wahlwerber  
erhalten das Mandat

Fall 4:

Die beiden Mandate entfallen  
auf einen Wahlvorschlag

Die beiden Mandate sind dem  
erst- und zweigereihten  
Wahlwerber des  
Wahlvorschlages zuzuteilen

**Keiner** dieser Personen ist ein  
Universitätsdozent

Erstes Mandat:

Der erstereichte Wahlwerber  
des Wahlvorschlages erhält  
das Mandat

Zweites Mandat:

Der an vorderster Stelle  
gereichte Universitätsdozent  
des Wahlvorschlages erhält  
das Mandat

Fall 5:  
(Universitäten der Künste)

Die beiden Mandate entfallen  
auf einen Wahlvorschlag

Die beiden Mandate sind dem  
erst- und zweigereichten  
Wahlwerber des  
Wahlvorschlages zuzuteilen

**Keiner** dieser Personen ist ein  
Universitätsdozent

Erstes Mandat:  
Der erstereichte Wahlwerber  
des Wahlvorschlages erhält  
das Mandat

Zweites Mandat:  
Der an vorderster Stelle  
gereichte Universitätsdozent  
des Wahlvorschlages erhält  
das Mandat

Auf dem gewählten  
Wahlvorschlag befindet sich  
**kein** Universitätsdozent

Die beiden Mandate sind dem  
erst- und zweigereichten  
Wahlwerber des  
Wahlvorschlages zuzuteilen